

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 49 (1952)

**Heft:** (10)

**Rubrik:** C. Entscheide eidgenössischer Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gemeinde handeln (siehe noch nicht veröffentlichten Entscheid des Regierungsrates vom 11. März 1952 i. S. Bachmann).

Diese gesetzliche Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Es ist weder behauptet worden noch geht aus den Akten hervor, daß G. J. innert 30 Tagen nach dem Einzug in die Gemeinde B. die dortige Armenbehörde um Unterstützung angegangen wäre. Er hat die Gemeinde B. in dieser Richtung überhaupt nicht behelligt. Auch die Anstaltsversorgung des Kindes K. durch die Behörde von A. nach erfolgtem Umzug bildet keinen Heimschaffungsgrund im Sinne von § 108 ANG. Für die Kosten dieser unbestrittenermaßen im Interesse des Kindes gelegenen Maßnahme — die in Unkenntnis der Umzugsabsichten von G. J. noch von ihr in die Wege geleitet wurde — hat die Armenbehörde von A. Gutsprache geleistet. Von einer Belästigung der Fürsorgeorgane der Gemeinde B. kann somit ebenfalls hier nicht die Rede sein.

Ist gemäß diesen Darlegungen eine Belästigung der Armenpflege, wie sie nach § 108 ANG zu verstehen ist, nicht eingetreten, so würde demnach eine Heimschaffung von G. J. in die polizeiliche Wohnsitzgemeinde A. der gesetzlichen Grundlage entbehren. Sie darf deshalb nicht stattfinden.

Hievon abgesehen ist zu sagen, daß es fürsorgerisch völlig unzweckmäßig wäre, G. J. aus seiner Stelle in B., in welcher er anständig verdient, und die ihm zusagt, wegzunehmen, um ihn mit Frau und Kindern wieder nach A. zu verbringen. Ebenfalls aus dieser Überlegung heraus hat nach der Rechtsprechung des Regierungsrates eine Heimschaffung zu unterbleiben (siehe Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 11, Nr. 198; 31, Nr. 130; 33, Nr. 7 und 184; 34, Nr. 192; 36, Nr. 140; 38, Nr. 30).

Gestützt auf diese Begründung wird *erkannt* :

Das Heimschaffungsbegehren wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. September 1952.)

### C. Entscheide eidgenössischer Behörden

**29. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Ob die Unterstützungspflicht in natura, z. B. durch Verpflegung des unterstützungsbedürftigen Verwandten im Haushalt des Unterstützungspflichtigen, erfüllt werden kann, hängt davon ab, ob der unterstützungsberechtigten Person zuzumuten ist, sich in den Haushalt des unterstützungspflichtigen Verwandten aufnehmen zu lassen, oder ob dieser Lösung materielle oder moralische Interessen widersprechen. — Der Grund der Bedürftigkeit ist für die Bemessung der Unterstützungsansprüche ohne Bedeutung, sofern sie wenigstens nicht selbstverschuldet ist. — Die Armenpflege hat ihre Ansprüche gegen die pflichtigen Verwandten tunlichst bald geltend zu machen, sobald das unterstützende Gemeinwesen von der Person und der Leistungsfähigkeit des Unterstützungspflichtigen Kenntnis erlangt hat. — Die Unterstützungspflicht unterliegt jederzeit der Revision bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse. — Zeitliche Begrenzung der Urteilswirkungen mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Eintritt einer neuen Sachlage (Vgl. Entscheide 1952, S. 28 ff.).*

A. — Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt B. unterstützt seit mehreren Jahren die 55jährige, wegen Krankheit nur sehr beschränkt arbeitsfähige Bürgerin und Einwohnerin Frau L. I.-G. Der Ehemann lebt von ihr getrennt und ist außerstande, die ihm gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeiträge zu entrichten; er bezieht selber zeitweise Armenunterstützung. Von den zwei Söhnen des Ehepaares lebt der 24jährige W. I., von Beruf Feinmechaniker, zu weiterer beruflicher

Ausbildung in Frankreich. Der jüngere, H. I., geboren 1935, wohnt bei der Mutter in B. und steht seit dem April 1951 in einer Bauschreinerlehre.

B. — Am 13. Februar 1951 wandte sich das erwähnte Fürsorgeamt an den Beklagten H. G.-K., Zimmermeister in F., einen Bruder der unterstützten Frau I.-G. Es nahm dessen Unterstützungspflicht nach Art. 328/29 ZGB in Anspruch und teilte ihm zugleich mit, seit Jahresbeginn seien für Frau I. an Unterstützungsleistungen Fr. 389.60 aufgewendet worden. Nach wiederholtem Briefwechsel folgte am 18. September 1951 die vorliegende Klage beim Bezirksrat F. auf Bezahlung von Fr. 1080.—, d. h. monatlich Fr. 135.—, für die Monate Januar bis August 1951 und auf Verpflichtung zu solchen monatlichen Leistungen für die Zukunft. Der Beklagte anerkennend bot sich zur Zahlung von Fr. 400.— für die Zeit vor Klageeinreichung und von monatlich Fr. 50.— (später Fr. 60.—) vom September 1951 an; mehr vermöge er nicht zu leisten.

C. — Während der Bezirksrat F. die Klage in vollem Umfang schützte, hieß der Regierungsrat des Kantons Thurgau eine Beschwerde des Beklagten in drei Punkten gut: Er setzte die monatlichen Leistungen auf Fr. 100.— herab, ließ die Leistungspflicht erst mit dem Februar 1951 beginnen und begrenzte deren Dauer auf Ende 1952, eventuell (d. h. längstens) bis zur Rückkehr des Sohnes W. I.

D. — Gegen diesen Entscheid hat das Fürsorgeamt der Stadt B. Berufung eingelegt mit dem Antrag auf vollständige Gutheißung der Klage und der damit eingeforderten Unterstützungsleistungen von monatlich Fr. 135.— seit Januar 1951 auf unbegrenzte Dauer.

E. — Der Beklagte hat zunächst eine Anschlußberufung eingereicht, sie aber dann zurückgezogen. Auf die Berufung hat er nicht geantwortet, dagegen hat der Regierungsrat dazu Stellung genommen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt B. hat laut der für es geltenden Geschäftsordnung vom 28. Mai 1918, § 23, eigene Rechtspersönlichkeit. Es kann also in eigenem Namen handeln. Die Zeichnungsberechtigung der Unterzeichner der Berufungsschrift ist ausgewiesen und der heute erschienene Vertreter bevollmächtigt. An der Befugnis des Fürsorgeamtes, die Berufung von sich aus, ohne Bewilligung einer kantonalen Behörde, einzulegen, ist nicht zu zweifeln, zumal der Sekretär des kantonalen Departementes des Innern jenem Amte zu dieser Vorkehr geraten hatte. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau spricht denn auch nur von der Möglichkeit eines Bewilligungserfordernisses, das er sich „vorstellen“ könne, ohne irgendeine dahingehende Vorschrift anzurufen.

2. — Den Streitwert glaubt der Regierungsrat auf höchstens Fr. 3480.— bemessen zu sollen, weshalb auf die Berufung jedenfalls aus diesem Grunde nicht einzutreten sei. Denn vor seiner Instanz sei nur noch eine Differenz von monatlich Fr. 75.— streitig gewesen, und die Leistungspflicht des ja nur subsidiär verpflichteten Beklagten werde spätestens im April 1954 aufhören. Gewiß ist von jener streitigen Differenz auszugehen. Allein die Dauer der Leistungspflicht ist eben streitig, indem das Fürsorgeamt den Beklagten auf eine unbegrenzte Dauer verpflichtet wissen will. Für die Streitwertbemessung ist daher der Barwert einer monatlichen Rente von Fr. 75.— auf Lebenszeit, berechnet nach den Verhältnissen des Beklagten (der ein Jahr älter ist als Frau I.), maßgebend. Nach Tabelle 4 von Piccard ergibt sich ein Betrag von  $1541 \times 7,5 = \text{Fr. } 10\,822,50$ .

3. — Der Beklagte ist, wie auch der Regierungsrat annimmt, der nächste leistungsfähige Blutsverwandte, an den sich Frau I. bzw. die unterstützende Armenbehörde halten kann. Der Ehemann ist schlechterdings außerstande, etwas

zu leisten. Der im Ausland weilende Sohn leistet jedenfalls vorderhand nichts, und es steht dahin, ob er mit Erfolg auf Unterstützung der Mutter belangt werden könnte. Jedenfalls wäre ein rascher Erfolg solchen Vorgehens nicht zu erwarten, weshalb mindestens vorderhand die Unterstützungspflicht des in günstigen Verhältnissen lebenden Beklagten in Anspruch zu nehmen ist. Er selbst läßt denn auch seine Unterstützungspflicht in dem vom Regierungsrat angenommenen Umfange nunmehr gelten.

4. — Was das Maß der Leistungspflicht betrifft, so ist der Beklagte füglich in der Lage, die vollen von der Klägerschaft verlangten Monatsleistungen von Fr. 135.— zu erbringen. Diese entsprechen den am Wohnort der unterstützten Person B. bestehenden Verhältnissen. Es handelt sich um die Hälfte des auf sie und den minderjährigen Sohn zusammen entfallenden Unterstützungsbetrages von monatlich Fr. 332.— = Fr. 166.—, vermindert um ihren persönlichen Arbeitsverdienst von Fr. 31.—.

Wenn der Regierungsrat die Leistungspflicht des Beklagten dennoch auf monatlich Fr. 100.— ermäßigen zu sollen glaubt, so geschieht es aus zwei Gründen, welche die Klägerschaft nicht gelten lassen will.

a) Der Regierungsrat möchte dem Angebot des Beklagten Rechnung tragen, seine unterstützungsbedürftige Schwester in seinen Haushalt aufzunehmen und dort zu verpflegen. Dabei würde ein Baraufwand von Fr. 100.— im Monat dazu ausreichen, ihr eine annehmbare Lebenshaltung zu bieten. „Ihn deswegen, weil seine Schwester ihrem jüngeren Sohn in B. ein Heim bieten und für ihn nach Möglichkeit sorgen sollte, mit einem größeren Betrage zu belasten, heißt also, diesen Mehrbetrag indirekt diesem Sohn, dem gegenüber er nicht unterstützungspflichtig ist, zukommen zu lassen.“ Dem ist jedoch nicht beizustimmen. Das Gesetz stellt keine Regel darüber auf, ob und unter welchen Voraussetzungen die Unterstützung in Geld oder in natura, insbesondere durch Verpflegung im eigenen Haushalt, zu gewähren sei. Es ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob der unterstützungsberechtigten Person zuzumuten sei, sich in den Haushalt des unterstützungspflichtigen Verwandten aufnehmen zu lassen, oder ob dieser Lösung materielle oder moralische Interessen entgegenstehen (vgl. BGE 44 II 329, 50 II 2; Egger, N. 44 zu Art. 328 ZGB). Nun erklärt der Regierungsrat selbst, es würde allen neueren Erkenntnissen des Fürsorgewesens widersprechen, einen jungen Mann wegen kurzfristiger materieller Vorteile die angefangene Berufslehre nicht vollenden zu lassen und so der Gefahr auszusetzen, sein ganzes Leben als Hilfsarbeiter oder Angelernter verbringen zu müssen und damit seinerseits wieder armengenössig zu werden. Auch könne offenbar der Lehrvertrag von H. I. nicht einseitig gelöst werden. Ferner bedarf der heute etwa 16 jährige Jüngling, wie der Bezirksrat ausführte, noch einer Aufsicht und einer mütterlichen Pflege. Unter diesen Umständen hat Frau I. triftige Gründe, ihren Wohnsitz in B. beizubehalten, und es erscheinen die vom Fürsorgeamt verlangten monatlichen Leistungen von Fr. 135.— nach dem oben Gesagten nicht übersetzt. Angesichts der erwähnten Berechnungsweise kommt die vom Beklagten verlangte Leistung keineswegs dem minderjährigen Sohn der Frau I. zugute. Vielmehr wäre für eine alleinstehende Person beträchtlich mehr als die Hälfte der für zwei in gemeinsamem Haushalt lebende Personen auszurichtenden Unterstützung aufzuwenden. Als Einzelperson würde Frau I. nach Abzug des erwähnten Arbeitsverdienstes monatlich Fr. 203.— erhalten. Die Forderung von monatlich Fr. 135.— ist also auch unter diesem Gesichtspunkt einwandfrei.

b) Der Regierungsrat führt als Grund für die Ermäßigung der Leistung auch

noch an, die Bedürftigkeit der Frau I. sei der früheren verwerflichen Lebensweise ihres Ehemannes zuzuschreiben. Allein der Grund der Bedürftigkeit ist für die Bemessung der Unterstützungsansprüche bedeutungslos, sofern sie wenigstens nicht selbst verschuldet ist (BGE 39 II 683, 62 II 15). Verschulden eines Dritten kann sowenig wie der unterstützungsbedürftigen Person der unterstützenden Armenbehörde bzw. dem unterstützenden Gemeinwesen entgegengehalten werden. Es geht nicht an, die Liederlichkeit des Ehemannes der Frau I. gewissermaßen seiner Heimatstadt B. zuzurechnen, wie dies dem Regierungsrate des Kantons Thurgau vorzuschweben scheint.

5. — Der angefochtene Entscheid läßt die Leistungspflicht des Beklagten nicht mit dem Januar, sondern erst mit dem Februar 1951 beginnen, weil sich das unterstützende Fürsorgeamt erst im Februar 1951 an den Beklagten gewendet hat. Es ist richtig, daß der Rückgriff, zumal für die weiterhin laufenden Unterstützungen, tunlichst bald geltend gemacht werden soll, sobald das unterstützende Gemeinwesen von der Person und der Leistungsfähigkeit des unterstützungspflichtigen Verwandten Kenntnis erlangt hat (BGE 74 II 22, 76 II 118/119). Die Erhebung der Ansprüche am 13. Februar 1951 auf den Jahresbeginn zurück liegt jedoch unter den gegebenen Umständen im Rahmen des Zulässigen. Es ist gar nicht festgestellt, daß die klagende Behörde schon im Januar 1951 hinreichende Kenntnis von der Person und der finanziellen Lage des Beklagten gehabt hatte. Auch steht dahin, ob damals die Verhältnisse der vor oder neben ihm unterstützungspflichtigen Verwandten der Frau I. hinreichend abgeklärt waren. Wie dem aber auch sei, kann dem Fürsorgeamt nicht vorgehalten werden, es habe nicht tunlichst bald, sondern „erst wesentlich später“ auf den Beklagten zurückgegriffen, was die erwähnte Rechtsprechung verpönt. Es war für ihn ohne erheblichen Belang, daß die Unterstützungen für den Januar 1951 zwar nicht schon im gleichen, aber dann doch im nächstfolgenden Monat geltend gemacht wurden. Somit ist, dem Begehren der Klage entsprechend, die Leistungspflicht des Beklagten vom Januar 1951 an anzuerkennen.

6. — Der angefochtene Entscheid befristet die Unterstützungspflicht des Beklagten vorläufig bis Ende 1952. Er findet, dem 24jährigen Sohn W. I., der seine Berufslehre abgeschlossen habe, sei ein Beitrag an den Unterhalt seiner bedürftigen Mutter zuzumuten. Sein Verhalten erwecke den Verdacht, er versuche durch möglichst langen Auslandsaufenthalt seiner Unterstützungspflicht zu entgehen. Das Fürsorgeamt habe ihn mit allen Mitteln zu Unterstützungsleistungen und zu baldiger Rückkehr in die Schweiz zu veranlassen. Spätestens auf Ende 1952 lasse sich voraussichtlich eine Änderung der Lage zugunsten des Beklagten herbeiführen. Jedenfalls sei es angezeigt, dessen Unterstützungspflicht vorläufig auf solange zu begrenzen.

Demgegenüber wendet das Fürsorgeamt mit Recht ein, es habe keine rechtliche Möglichkeit, W. I. zur Rückkehr in die Schweiz zu zwingen. Und ob dessen Belangung am ausländischen Wohnorte dazu führen würde, Unterstützungsleistungen für die Mutter erhältlich zu machen, und zwar bereits vor Jahresende, ist ganz ungewiß. Eine Befristung der Leistungspflicht des Beklagten im Hinblick auf die der seinigen vorgehende Unterstützungspflicht des Sohnes W. I. ist somit nach der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht gerechtfertigt. Natürlich steht das vorliegende Urteil unter dem Vorbehalt der Aufhebung oder Neubemessung der dem Beklagten obliegenden Leistungen bei Änderung der Verhältnisse, also unter der *clausula rebus sic stantibus*. Der Beklagte ist auf alle Fälle befugt, auf Änderung des im vorliegenden Rechtsstreit ergehenden Urteils zu klagen, wenn einer

der in erster Linie unterstützungspflichtigen Söhne in die Lage kommen sollte, solche Leistungen zu erbringen.

Damit ist nicht etwa gesagt, die unterstützende Armenbehörde könne es nun ins Belieben des Sohnes W. I. stellen, an den Unterhalt der Mutter etwas zu bezahlen, und ein gerichtliches Vorgehen gegen ihn dem Beklagten anheimgeben. Vielmehr hat diese Behörde die Verhältnisse des W. I. zu überwachen und sich vor allem bei den Armenbehörden seines ausländischen Wohnortes danach zu erkundigen, was nach dort geltenden Grundsätzen ein Mann in solcher Stellung (er verdient laut Ausweisen monatlich netto sfrs. 33 380.—) allenfalls an den Unterhalt bedürftiger Eltern beizutragen hat. Je nach dem Ergebnis dieser Nachforschungen wird von weiteren Schritten bis auf weiteres abzusehen oder aber auf gutlichem, nötigenfalls auf rechtlichem Wege eine angemessene Leistung zu verlangen sein (die freilich gegebenenfalls zum Teil dem Vater zukäme).

7. — Ist somit zur Zeit noch nicht zu überblicken, wann und in welchem Maße der ältere Sohn der Frau I. zu Unterstützungsleistungen wird herangezogen werden können, so ist dagegen eine Änderung der Verhältnisse mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Eintritt der Mündigkeit des jüngern Sohnes H. I., geboren 1935, vor auszusehen. Dieser wird alsdann die Berufslehre beendet haben und sich selber durchbringen können. Ja, er wird wohl imstande sein, etwas an den Unterhalt der Eltern beizutragen. Jedenfalls wird die Mutter keinen unabweislichen Grund mehr haben, um seinetwillen in B. zu wohnen. Wie auch immer die Verhältnisse sich in jenem Zeitpunkte darbieten mögen, steht eine beträchtliche, wenn auch nicht sicher die völlige Entlastung des Beklagten von der Unterstützungspflicht gegenüber der Schwester in Aussicht.

Nun ist diese Unterstützungspflicht allerdings, wie bereits bemerkt, ohnehin der *Clausula rebus sic stantibus* unterworfen, d. h. sie unterliegt jederzeit der Revision bei Änderung der für die betreffenden Ansprüche der Frau I. und deren Bemessung erheblichen Verhältnisse. Doch bleibt das im vorliegenden Prozesse auszufällende Urteil, wenn es auf unbegrenzte Zeit lautet, in Kraft, bis es eben durch ein neues ersetzt wird. Die Revision geschieht auf Klage desjenigen Teiles, der eine Änderung der Rechtslage zu seinen Gunsten herbeizuführen wünscht. Kommt der Beklagte in den Fall, eine solche Änderung geltend zu machen, so hat somit grundsätzlich er gegen die auf dem gegenwärtigen Urteil beharrende Armenbehörde (an deren Sitz in B.) auf Aufhebung oder Herabsetzung der ihm obliegenden Unterstützungsleistungen zu klagen. Es erscheint nun aber nicht angebracht, ihn als bloß subsidiär unterstützungspflichtigen Verwandten auf unbestimmte Zeit hinaus dergestalt in die Klägerrolle zu drängen, während doch eine Änderung der Verhältnisse zu seinen Gunsten auf Ende 1955 nach menschlichem Ermessen zu erwarten ist. Ließen sich deren Auswirkungen heute schon zahlenmäßig bestimmen, so wären die Leistungen im vorliegenden Urteil dementsprechend abzustufen. Da dies aber nicht möglich ist, muß der rechtlichen Stellung des bloß subsidiär unterstützungspflichtigen Beklagten auf andere Weise Rechnung getragen werden. Das geschieht zutreffend durch Begrenzung der Urteilswirkungen eben bis zum voraussichtlichen Eintritt der neuen Sachlage. Die fordernde Armenbehörde wird (auch wenn bereits in der Zwischenzeit etwelche Entlastung des Beklagten eingetreten sein sollte) die sich auf Ende 1955 mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Sohnes H. I. ergebende Lage zu prüfen und sich über die gegenüber dem Beklagten nunmehr einzunehmende Haltung schlüssig zu machen haben. Sollte sie dabei Veranlassung finden, ihn immer noch in irgend-

welchem Maße in Anspruch zu nehmen, so wird es ihre Sache sein, neuerdings an seinem Wohnsitze klagend aufzutreten.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

1. — In Gutheißung der Berufung wird der Entscheid des Regierungsrates des Kantons T. vom 12. Februar 1952 dahin abgeändert, daß der vom Beklagten an das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt B. zu leistende monatliche Unterstützungsbeitrag auf Fr. 135.— und der Beginn dieser Leistungspflicht auf 1. Januar 1951 festgesetzt wird, mit zeitlicher Begrenzung bis 31. Dezember 1955.

2. — Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in:

- a) einer Gerichtsgebühr von Fr. 200.—,
- b) den Schreibgebühren von Fr. 72.—,
- c) den Kanzleiauslagen von Fr. 8.20,

werden dem Beklagten auferlegt.

Die Parteikosten des bundesgerichtlichen Verfahrens werden wettgeschlagen.

Über die amtlichen und Parteikosten der kantonalen Instanzen hat der Regierungsrat neu zu entscheiden.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. Mai 1952.)

**30. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat; Niederlassungswesen.** *Ist beiden Elternteilen die elterliche Gewalt entzogen, so gelten sie im Niederlassungsrecht als alleinstehend; beanspruchen sie selbst keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, so darf ihnen gegenüber die früher wegen Verarmung entzogene Niederlassung auf neues Begehren nicht mit dem Hinweis darauf verweigert werden, daß die unter Vormundschaft gestellten Kinder aus Armenmitteln unterstützt werden.*

A. Der Beschwerdeführerin, deren Ehemann und den drei Kindern wurde die Niederlassung im Kanton Basel-Stadt durch Beschluß des Regierungsrates vom 25. November 1949 wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit entzogen. Der Ehemann C. und die Kinder wurden in die Heimatgemeinde T. heimgeschafft. Diese brachte die Kinder im Kanton Zürich in einem Kinderheim und später in einem Waisenhaus unter. Die Beschwerdeführerin selbst konnte sich der Heim-schaffung zunächst dadurch entziehen, daß sie sich nach Birsfelden begab. Später zog sie aber selbst nach T., wo sie in der Folge regelmäßig arbeitete und auch Beiträge an den Unterhalt der Kinder leistete. Am 12. September 1950 wurde die Ehe C.-E. gerichtlich geschieden. Den beiden Eltern wurde die Gewalt über die Kinder entzogen und die Vormundschaftsbehörde von T. eingeladen, den Kindern einen Vormund zu bestellen, was geschah. Über die Pflicht der Eltern zur Leistung von Beiträgen an den Unterhalt der Kinder bestimmt das Scheidungsurteil nichts. Später verlangte die Beschwerdeführerin die Wiedererteilung der Niederlassung in Basel. Seit dem Herbst 1951 hält sie sich auch bereits wieder in Basel auf. Seit dieser Zeit haben ihre Beiträge an den Unterhalt der Kinder aufgehört. Die Gesuche um Aufhebung des Niederlassungsentzuges für die Beschwerdeführerin wurden abgewiesen, zuletzt durch Verfügung des baselstädtischen Polizeidepartements. Die Weigerung ist damit begründet, daß die Kinder der Beschwerdeführerin aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müßten und somit der nach § 18 Abs. 6 des baselstädtischen Gesetzes über das Aufenthaltswesen vom 22. Oktober 1936 für eine neue Niederlassungsbewilligung erforderliche Nachweis, daß sich die Gesuchstellerin in bessern Verhältnissen befinde, nicht erbracht sei.

B. Gegen diese Verfügung erhob die Rekurrentin staatsrechtliche Beschwerde, zu deren Begründung sie geltend macht, daß sie für ihren persönlichen Unterhalt bisher keine fremde Hilfe in Anspruch genommen habe.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Es ist nicht streitig, daß im Zeitpunkt des Niederlassungsentzuges (25. November 1949) die verfassungsmäßigen Voraussetzungen dafür vorhanden waren. Jedoch muß eine mit Recht wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit entzogene Niederlassungsbewilligung wieder erteilt werden, wenn sich ergibt, daß der Gesuchsteller dauernder Unterstützung nicht mehr bedarf (BGE 62 I 69, 65 I 222, 71 I 12). Diese Voraussetzung trifft hier zu. Es steht unbestritten fest, daß die Beschwerdeführerin seit der Ehescheidung für ihren persönlichen Unterhalt aufkommt und für sich selbst keine öffentliche Unterstützung beansprucht hat. Der Regierungsrat führt auch keine Tatsachen an, woraus mit Sicherheit zu schließen wäre, daß die Beschwerdeführerin in Basel der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen würde. Er betrachtet die Beschwerdeführerin lediglich deshalb als unterstützungsbedürftig, weil ihre Kinder von der Heimatgemeinde unterstützt werden müssen. Allein die Unterstützung minderjähriger Kinder kann vom Gesichtspunkt des Art. 45 Abs. 3 BV aus nur dann als Unterstützung der Eltern gelten, wenn die Eltern für die Kinder in erster Linie nach Art. 272 ZGB zu sorgen haben und demgemäß die Kinder zusammen mit den Eltern eine Unterstützungseinheit bilden. Das ist allerdings in der Regel der Fall (BGE 66 I 170; 71 I 12 f.). Es trifft aber nicht mehr zu, wenn, wie hier, die Ehe durch Scheidung aufgelöst ist und die Kinder durch das Scheidungsurteil einem Elternteil zugesprochen oder überhaupt der elterlichen Gewalt entzogen und unter Vormundschaft gestellt worden sind. Sind die Kinder einem Elternteil zugewiesen worden, so bilden sie nur noch mit diesem, nicht mit dem andern Elternteil zusammen eine Unterstützungseinheit und ist der andere Elternteil vom Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit aus als alleinstehend zu behandeln (BGE 49 I 510 ff.; 71 I 12 ff.). Und ist beiden Eltern die elterliche Gewalt entzogen und sind die Kinder demgemäß unter Vormundschaft gestellt worden, so gelten beide Eltern im Niederlassungsrecht als alleinstehend. Die *Vormundschaftsbehörde* hat dann direkt für die Kinder zu sorgen, und die Eltern haften für deren Unterhalt nur noch indirekt, im Sinne einer Pflicht zur Leistung von Beiträgen. Wenn sie auch grundsätzlich (latent) nach Art. 289 ZGB für alle Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder aufzukommen haben, so beschränkt sich ihre Beitragspflicht in einem bestimmten Zeitpunkt doch auf die zu jener Zeit vom Richter oder der Vormundschaftsbehörde festgesetzten Unterhaltsbeiträge (vgl. BGR 49 I S. 511/13; 71 II 210). Diese Beitragspflicht kann nicht zur Folge haben, daß, wenn sie nicht erfüllt wird und deshalb der Unterstützungsberechtigte aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß, dem Unterstützungspflichtigen die Niederlassungsbewilligung wegen dauernder Bedürftigkeit entzogen und eine neue Erteilung verweigert werden kann.

In einem Fall wie dem vorliegenden besteht nicht die geringste Gefahr, daß Basel-Stadt durch die neue Gewährung der Niederlassung für die Beschwerdeführerin deren Kinder unterstützen müßte. Diese folgen der Mutter nicht von Rechts wegen an den neuen Niederlassungsort.

Die Beschwerdeführerin muß daher in Basel wieder zugelassen werden. Sollte sie infolge von Betreibungen für Unterhaltsbeiträge dauernd unterstützungsbedürftig werden, so stünde es dem Kanton Basel-Stadt frei, ihr die Niederlassung wieder dem Art. 45 BV gemäß zu entziehen (BGE 71 I 15/16).

(Entscheid des Bundesgerichts vom 4. Juni 1952.)